

**SILBER IN ELEMENTARER FORM
- ERZEUGNISSE -**

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

Silber als Erzeugnis unterliegt nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern. Dieses Sicherheitsmerkblatt wurde erstellt, um Gesundheits- und Sicherheitsinformationen zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Stoffname / Handelsname: **Silber in elementarer Form als Erzeugnis
(z. B. Elektroden, Bleche)**

Index-Nr.: 047-004-0-0-9

EG-Nr.: 231-131-3

CAS-Nr.: 7440-22-4

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs**

Vorgesehene Verwendung: Naturwissenschaftlicher Unterricht.

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

Keine Angabe vorhanden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**Hersteller / Lieferant**

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG

Heiligenwiesen 26

D-70327 Stuttgart

Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt
c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt

Tel.: 0361 / 730 730
(24 h Mo – So)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Erzeugnisse unterliegen nicht den Vorgaben zur Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erzeugnisse unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht.

2.3 Sonstige Gefahren

Silber oder Silber in massiver Form stellt keine erhebliche Gesundheitsgefahr dar. Allerdings kann die Exposition gegenüber Silbernanopartikeln gesundheitsschädlich sein, da sie im Körper akkumulieren und zu Argyrie führen können. Es ist wichtig, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Aufnahme von Silber zu minimieren.

Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit einem Gehalt von 0,1 % oder mehr, die als PBT oder vPvB klassifiziert werden.

**SILBER IN ELEMENTARER FORM
- ERZEUGNISSE -**

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

Endokrinschädliche Eigenschaften: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Stoffname: Silbermasse: [Partikeldurchmesser \geq 1 mm]
Molmasse: 107,9 g/mol; Summenformel: Ag
Index-Nr.: 047-004-0-0-9
EG-Nr.: 231-131-3
CAS-Nr.: 7440-22-4

Einstufung:

Reproduktionstoxizität, Kategorie 2

Spezifische Zielorgan-Toxizität (Wiederholte Exposition), Kategorie 2

H361f: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.**H373:** Kann die Organe (insbesondere das Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE:

Entfällt

Stoff in Nanoform:

Keine Angaben vorhanden.

3.2 Gemische

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme****Allgemeine Hinweise:**

Solange Silber in massiver Form vorliegt, sind unten stehende Maßnahmen vermutlich nicht relevant. Jedoch sind sie relevant im Falle der Entstehung von Rauch, Staub oder Oxidationsprodukten, die sich auf der Oberfläche des Erzeugnisses bilden, insbesondere bei hohen Temperaturen oder beim Schmelzen.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Vor dem Spülen ggf. Kontaktlinsen entfernen. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 2.3.

**SILBER IN ELEMENTARER FORM
- ERZEUGNISSE -**

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**Geeignet: Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Wassersprühstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Staub und Rauch nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Sofern erforderlich, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Chemikalienfeste Stiefel.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen. Aufgewirbelten Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen. Staubentwicklung vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:**
Staubentwicklung vermeiden.**Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

**SILBER IN ELEMENTARER FORM
- ERZEUGNISSE -**

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Angaben zu den Lagerbedingungen**

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen.

Lagerklasse (TRGS 510): 13 (nicht brennbare Feststoffe).

7.3 Spezifische Endanwendungen**Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:**

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter****8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland**

Stoffname: Silber; CAS-Nr.: 7440-22-4

Art:	Grenzwert
Deutschland, TRGS 900 - AGW:	0,1 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
Deutschland, TRGS 903 - BGW:	Keine Grenzwerte festgelegt.
Deutschland (DFG), TWA:	0,1 mg/m ³ (atembare Fraktion)
Deutschland (DFG), STEL:	0,8 mg/m ³ (atembare Fraktion, 15 Minuten Durchschnittswert)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes sorgen. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Empfehlung: Arbeitsschutzkleidung gemäß EN 465.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1.

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Handschutz ist nicht erforderlich.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubeentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

SILBER IN ELEMENTARER FORM - ERZEUGNISSE -

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:

Fest

- Farbe:

Silbergrau

Geruch:

Geruchlos

Geruchsschwelle:

nicht anwendbar

pH-Wert:

nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

961 °C

Siedebeginn und Siedebereich:

2.187 °C

Flammpunkt:

nicht anwendbar

Zündtemperatur:

nicht bestimmt

Entzündbarkeit:

nicht brennbar

untere Explosionsgrenze:

nicht relevant (fest)

obere Explosionsgrenze:

nicht relevant (fest)

Dampfdruck:

nicht bestimmt

Relative Dampfdichte:

nicht relevant (fest)

Dichte:

10,5 g/cm³ bei 20 °C

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit: unlöslich (<1 mg/l)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

nicht relevant (anorganisch)

Selbstentzündungstemperatur:

nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur:

nicht relevant

Kinematische Viskosität:

nicht relevant

9.2 Sonstige Angabe

Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.1 Angabe über physikalische Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Chemisch stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Handhabungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

**SILBER IN ELEMENTARER FORM
- ERZEUGNISSE -**

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität:**

Dieser Stoff ist nicht als akut toxisch eingestuft. Einatmen oder Verschlucken sind keine typischen Expositionswege.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege und der Haut:

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Mutagenität:

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität:

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität:

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Zielorganspezifische Toxizität – einfache /wiederholte Exposition:

Eine längere oder wiederholte Exposition kann zu Beeinträchtigungen des Nervensystems führen.

Aspirationsgefahr:

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Weitere Hinweise

Silber in massiver Form stellt bei normalem Umgang keine signifikanten akuten toxischen Gefahren dar. Eine langfristige oder wiederholte Exposition gegenüber Silberstaub, Dämpfen oder Silberverbindungen kann jedoch gesundheitliche Auswirkungen haben. Eine langfristige Silberexposition kann auch zu einer Ablagerung von Silber im Körper führen, was zu einer grauen oder bläulichen Verfärbung der Haut (Argyrie) führt.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Akute aquatische Toxizität:**Toxizität gegenüber Fischen:

LC50 (Expositionszeit: 96h): 0,00213 mg/l < LC50 < 58 mg/l

Toxizität gegenüber Krustentieren:

Expositionszeit: 48h - 0,0015 mg/l < LC50 < 4,5 mg/l; 0,00024 mg/l < EC50 < 0,0095 mg/l

Toxizität gegenüber Algen:

EC50 (Expositionszeit: 96 h): 0,00163 mg/l < EC50 < 0,00234 mg/l

Silberverbindungen, besonders in ionisierter Form, sind in hohen Konzentrationen für aquatische Organismen schädlich.

**SILBER IN ELEMENTARER FORM
- ERZEUGNISSE -**

Version 001
Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025
Gültig ab: 12.03.2025

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:
Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.
Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

**SILBER IN ELEMENTARER FORM
- ERZEUGNISSE -**

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

Wassergefährdungsklasse

nwg – nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Stoff-Nr.1443)

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

- REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)
 - ➔ Nicht gelistet
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII
 - ➔ Eintrag Nr. 75, sofern Silber nicht als Erzeugnis vorliegt
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)
 - ➔ Nicht gelistet
- Seveso Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
 - ➔ entfällt
- Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)
 - ➔ VOC 0%
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern
 - ➔ Nicht gelistet
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
 - ➔ Nicht gelistet
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
 - ➔ Nicht gelistet
- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
 - ➔ Nicht gelistet

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung
AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
TRGS 500: Schutzmaßnahmen
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) und der Mutterschutzrichtlinienverordnung für werdende und stillende Mütter (EG/92/85/EWG) beachten.
Merkbblätter der BG Chemie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen:** wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.**Änderungen gegenüber der letzten Version:**

-

Abkürzungen:

ADN - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR - Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW – Arbeitsplatzgrenzwert

CAS - Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

SILBER IN ELEMENTARER FORM - ERZEUGNISSE -

Version 001

Ersetzt Version 001

Erstellt am: 12.03.2025

Gültig ab: 12.03.2025

IMDG - International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

KZW – Kurzzeitwert

LD50 - Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt

LGK - Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

Mow - Momentanwert

NLP - No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

PBT - Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID - Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

SMW - Schichtmittelwert

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

Weitere Informationen

Allgemeine Hinweise:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:

<https://www.hedinger.de/geschaeftsbereiche/apothekenprodukte/sicherheitsdatenblaetter>
– für Apothekenprodukte

<http://www.der-hedinger.de> – (über den betreffenden Artikel) für Lehrmittelartikel